

Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 17.12.2010 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514) i.V.m. § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII vom 14.12.2006 (BGBL I S. 3134) zuletzt geändert am 06.07.2009 BGBL I S. 1696 und § 90 Abs. 1 SGB VIII die folgende Satzung beschlossen:

§1 Beitragspflichtige

- (1) Der Kreis Siegen-Wittgenstein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der im Kreis Siegen-Wittgenstein betriebenen Tageseinrichtungen für Kinder. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; es entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 2 Geschwisterkinder

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung oder nehmen eine Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite Kind. Nutzen Geschwisterkinder unterschiedliche Buchungszeiten in der Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, so wird der höhere Eltern- bzw. Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Nehmen drei oder mehr Kinder einer Familie im gleichen Zeitraum eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege in Anspruch, entfallen die Eltern- bzw. die Kostenbeiträge.

§ 3 Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4

Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen ergibt sich aus der Eltern- und Kostenbeitragstabelle Anlage 1 dieser Satzung. Die Beitragstabelle ist nach Jahreseinkommensstufen und dem Betreuungsumfang gestaffelt, denen die Beiträge zugeordnet sind. Der Elternbeitrag wird entsprechend dem tatsächlichen Einkommen auf der Basis einer 45-Stunden-Buchung ermittelt. Bei einer Buchung von 35 Stunden erfolgt ein Abschlag von 28%. Bei einer Buchung von 25 Stunden erfolgt ein Abschlag von 35%.
Bei Schulkindern, die in einer Tageseinrichtung in der Regel nachmittags und in den Ferien betreut werden, wird der Elternbeitrag auf der Basis einer Betreuungszeit von 25 Stunden laut Beitragstabelle festgelegt.
- (2) Die Beitragserhebung beginnt bei einem Einkommen von 30.000 Euro.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreis Siegen-Wittgenstein ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Pflegeeltern, die ein Kind nach § 33 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII in Vollzeitpflege aufgenommen haben, sind von der Beitragspflicht nach dieser Satzung befreit.

§ 5

Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Sätzen 1 - 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Sätzen 1 - 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 6 Berechnung des Beitrages

- (1) Bei der Berechnung des Beitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Hierbei sind die anrechenbaren Einkünfte abzüglich der tatsächlich entstandenen Werbungskosten maßgeblich. Sollten die tatsächlich entstandenen Werbungskosten zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung nicht bekannt sein, wird der vom Finanzamt festgelegte Pauschalbetrag berücksichtigt.

Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zu Grunde zu legen, das dem 12-fachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind die zu erwartenden Sonder- oder Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.

- (2) Ist das Einkommen im Beitragszeitraum tatsächlich höher oder niedriger als im vorangegangenen Kalenderjahr, erfolgt eine Beitragsanpassung. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem veränderten Beitrag führen können, hat der Beitragspflichtige unverzüglich dem Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreisjugendamt, mitzuteilen.

- (3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf die Nacherhebung eines errechneten Kostenbeitrages bis zu einer Höhe von 10,00 € (Bagatellgrenze) verzichtet.

§ 7 Kostenbeitrag bei Kindertagespflege

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt.

Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach dem Einkommen analog des Elternbeitrags für Kindertageseinrichtungen (s. § 4 Abs. 1 und Anlage 1 dieser Satzung).

- (2) Wird ein Kind im Rahmen von Kindertagespflege in einem Umfang von bis zu 20 Std. wöchentlich betreut, so wird der Kostenbeitrag entsprechend dem tatsächlichen Einkommen auf der Basis einer 25-Stunden-Buchung um die Hälfte reduziert.
- (3) Nehmen zwei Kinder einer Familie im gleichen Zeitraum eine Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Kostenbeiträge für das zweite Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Kostenbeiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (gem. §18 Abs.1 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 27.10.1999 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09.11.2009 und den §§ 1 bis 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – BekanntmVO – vom 26.09.1999, GV.NRW Seite 516, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009, GV.NRW. S. 442, berichtigt durch Verordnung vom 02.09.2009, GV.NRW. S. 481.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist dem Kreistag vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, den 17.12.2010
Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
In Vertretung

Helmut Knepe
Kreissozialdezernent

Anlage 1 zur Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 17.12.2010 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Beiträge

Einkommen	45 Stunden	35 Stunden	25 Stunden
< 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 30.000 €	49,60 €	35,71 €	32,24 €
ab 40.000 €	70,40 €	50,69 €	45,76 €
ab 50.000 €	120,00 €	86,40 €	78,00 €
ab 60.000 €	196,80 €	141,70 €	127,92 €
ab 70.000 €	210,67 €	151,68 €	136,94 €
ab 80.000 €	220,80 €	158,98 €	143,52 €
ab 90.000 €	229,60 €	165,31 €	149,24 €
ab 100.000 €	240,00 €	172,80 €	156,00 €